Die Gemeinde Schwabhausen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32 und 46 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Schwabhausen
vom 21.10.2026

§ 1
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) [1]Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) [1]Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. [2]Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen werden nach Maßgabe des Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung bei Bedarf erstattet; der Höchstbetrag wird vom Gemeinderat festgelegt. [4]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) [1]Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) [1]Die Entschädigung für die vom Gemeinderat bestellten Referenten beträgt 50,00 € je Monat und für die Referenten-Stellvertreter 20,00 € je Monat.

(6) [1]Die Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden beträgt 10,00 € je Mitglied und Monat.

§ 2
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Schwabhausen vom 29.12.2014 außer Kraft.

Schwabhausen, 21.10.2026

Wolfgang Hörl
Erster Bürgermeister